

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1985

Nr. 22

ausgegeben am 23. März 1985

Verordnung vom 12. März 1985 über die Einführung der Sommerzeit

Aufgrund von Art. 3 des Zeitgesetzes vom 7. Juli 1977, LGBL 1977 Nr. 52¹, verordnet die Regierung:

Art. 1

Gültigkeit

Im Fürstentum Liechtenstein wird die Sommerzeit für den gleichen Zeitraum festgelegt wie in den Europäischen Gemeinschaften.

Art. 2

Beginn und Ende²

1) Die Sommerzeit beginnt am letzten Sonntag des Monats März, morgens um zwei Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ). Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung jeweils um eine Stunde von zwei Uhr auf drei Uhr vorgestellt.³

2) Die Sommerzeit endet am letzten Sonntag des Monats Oktober morgens um drei Uhr Sommerzeit. Zu diesem Zeitpunkt wird die Stundenzählung um eine Stunde von drei Uhr auf zwei Uhr zurückgestellt.⁴

Art. 3

Umstellungsstunde

Von der beim Übergang von Sommerzeit auf mitteleuropäische Zeit doppelt erscheinenden Stunde von zwei Uhr bis drei Uhr morgens wird die erste Stunde mit 2 A (2 A 01 Minute usw.), die zweite Stunde mit 2 B bezeichnet.

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Hans Brunhart*
Fürstlicher Regierungschef

1 LR 941.21

2 Art. 2 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 1987 Nr. 12](#).

3 Art. 2 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 1987 Nr. 12](#).

4 Art. 2 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 1998 Nr. 48](#).